

Satzung

für die Benutzung der Theodor-Heuss-Schulsportanlage in Wirges
(Benutzungsordnung)
vom 25.03.2019

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat aufgrund

- a) des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
 - b) der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG)
- am 21.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Schulsportanlage an der Theodor-Heuss-Schule in Wirges dient der öffentlichen Sportpflege.
- (2) Die Anlage steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wirges und wird von ihr hergerichtet. Für die Überlassung der Anlage an Antragsteller ist die Verbandsgemeinde Wirges zuständig.
- (3) Das vorrangige Benutzungsrecht der Anlage steht den Schulen der Verbandsgemeinde Wirges zu.
- (4) Soweit die Anlage nicht für schulische Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Anlage für Wettkämpfe und Veranstaltungen ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges so rechtzeitig zu beantragen, dass eine Aufnahme in den Benutzungsplan möglich ist. Der Antragsteller hat dabei einen verantwortlichen Ansprechpartner (Vorsitzenden, sportlichen Leiter, oder sonstige Funktion im Verein/Schule) zu benennen.
- (2) Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit/en festgelegt sind.
- (3) Mit der Inanspruchnahme der Nutzung der Theodor-Heuss-Schulsportanlage erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z.B. Platzbeschaffenheit, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage usw., kann die Gestattung auch nachträglich zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Anlage, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (5) Maßnahmen der Verbandsgemeinde Wirges nach Abs. 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Verbandsgemeinde Wirges haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Anlage steht der Verbandsgemeinde Wirges sowie den vor ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der jeweilige Veranstalter ist ebenfalls Beauftragter.

§ 4

Umfang der Benutzung / Benutzungsplan

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges stellt einen Benutzungsplan auf, in dem vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen geregelt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behinderten- sowie Freizeitsportes angemessen berücksichtigt. Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Schulbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils halbjährlich überprüft und Gestattungen bei Bedarf angepasst.
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kann die Anlage von 16.00 bis 22.30 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzungsplan. An schulfreien Tagen kann die Anlage von 8.00 Uhr bis 22.30 Uhr zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch Benutzer an Dritte ist nicht zulässig. Beabsichtigt ein Nutzer, zugesprochene Zeiten einem Dritten zu überlassen, haben beide

Parteien dies der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges (schriftlich oder per E-Mail) mitzuteilen. Hierbei hat der neue Nutzer eine/n verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Von der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgt dann die schriftliche Gestattung nach § 2. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, insbesondere nach Maßgabe des § 2 Abs. 4.

§ 5

Pflichten der Benutzer / Ordnung des Sportbetriebes

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Bei den Lehr- und Übungsstunden, Wettkämpfen sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine oder Schulkassen die Anlage gleichzeitig, haben diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson zu einigen.

(3) Die Benutzer müssen die Anlage pfleglich und besonders schonend behandeln. Sie müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage so gering wie möglich gehalten werden können.

(4) Die Benutzung der Anlage ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes oder der Veranstaltung erforderlich sind. Hierzu erhalten die bevollmächtigten Übungsleiter/Veranstalter die erforderlichen Schlüssel, die in einem Schlüsselverzeichnis der Verbandsgemeinde auf die jeweiligen Inhaber registriert sind.

Alle Geräte und Einrichtungen der Anlage dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

- a) Benutzte Geräte und Matten sind nach der Benutzung zu reinigen und an ihren Aufbewahrungsort zurück zu bringen.
- b) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- c) Nach Abschluss der Benutzung hat die verantwortliche Person des Nutzers dafür Sorge zu tragen, dass
 - Gebäude und Anlagen im ordnungsgemäßen aufgeräumten Zustand hinterlassen werden,
 - Müll wieder mitgenommen wird bzw. in kleineren Mengen in die dafür vorgesehen Behältnisse entsorgt wurde,
 - die Beleuchtung, Wasserversorgung und andere energieverborgte Anlagen nach der letzten Nutzung des Tages abgeschaltet sind,
 - Fenster und Türen des Stadiongebäudes und des Geländes nach der letzten Nutzung des Tages abgeschlossen werden.

(5) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges oder ihren Beauftragten zu melden. Gleiches gilt für abhanden gekommene Schlüssel. In diesem Fall trägt der Benutzer die Kosten für den Austausch der Schließanlage. Daher wird der Abschluss einer Schlüsselversicherung empfohlen. Fundsachen sind umgehend dem Platzwart oder beim Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges abzugeben.

(6) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen und fallen nicht unter die Kostenfreiheit nach § 6 Abs. 1.

§ 6

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

(1) Die Anlage steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird und die Schulen oder Sportorganisationen ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Wirges haben.

(2) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind, bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

(3) Unter die Kostenfreiheit nach Absatz 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Anlage auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

§ 7

Festsetzung einer Gebühr

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, kann für die Benutzung eine Gebühr erhoben werden. Dies gilt grundsätzlich für
- a) alle Benutzer, die nicht unter die Kostenfreiheit nach § 6 Abs. 1 und 2 fallen, sowie
 - b) für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld oder Teilnahmegebühr erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt im Fall des Abs. 1 b) = 10 % der Einnahmen und Umsatzsteuer, die einen Freibetrag von 500 € überschreiten. Der Bürgermeister kann im Einzelfall oder für einzelne Nutzer abweichende Benutzungsgebühren festsetzen bzw. von diesen befreien.
- (3) Mit der Gebühr sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen, z.B. Tribünenanlagen, Spielzeituhren, Großspielgeräten usw.
- (4) Die Gebühr ist auf Anforderung der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde Wirges überlässt dem Benutzer die Schulsportanlage, Stadiongebäude und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde Wirges nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Wirges von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage, ihrer Räume, Geräte und Einrichtungen sowie Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Wirges, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Wirges und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat auf Anforderung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Verbandsgemeinde Wirges als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Wirges an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08.06.2000 außer Kraft.

56422 Wirges, 25.03.2019
Ausgefertigt:

Michael Ortseifen
Bürgermeister